



HOLZGERLINGEN

**Verordnung zur Änderung der  
polizeilichen Umweltschutz-Verordnung  
der Stadt Holzgerlingen**

vom 23. März 2012 zuletzt geändert durch vorliegenden Verordnung  
vom 06.05.2020



**Verordnung zur Änderung der  
Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der  
Allgemeinheit und über das Anbringen von Hausnummern  
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

**§ 1**

**Abschnitt 3**

**Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

§ 11 der genannten Verordnung wird wie folgt ergänzt:

**§ 11 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen.  
Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- ~~(4) —~~ Im Außenbereich in der gesamten Waldfläche (§ 2 Landeswaldgesetz) sind Hunde in der Zeit vom 01. Mai bis zum 31. Juli ebenfalls an der Leine zu führen.

**§ 2**

**Abschnitt 5**

**Schlussbestimmungen**

§ 17 der genannten Verordnung wird wie folgt ergänzt.

**§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
13. entgegen § 11 Abs. 3 und Abs. 4 Hunde frei umherlaufen lässt,

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Holzgerlingen, den 06.05.2020  
Ortspolizeibehörde

Ioannis Delakos  
Bürgermeister

Hinweis:  
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

